

SATZUNG**eines Beirates für Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Molfsee****Präambel**

Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Molfsee ein Jugendbeirat eingerichtet. Der Jugendbeirat ist parteipolitisch neutral und demokratisch, er betreibt Politik im Interesse der Jugend. Er sieht sich als Vertretung der Jugend gegenüber der Gemeinde. Nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Molfsee vom 04.10.2001 /10.03.2005 / 07.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1**Aufgaben**

Der Jugendbeirat in der Gemeinde Molfsee vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen bei der Gemeindevertretung, bei der Verwaltung und in der Öffentlichkeit.

§ 2**Rechtsstellung**

(1) Der Jugendbeirat hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben

- a) die Organe der Gemeinde Molfsee durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten,
- b) Anträge an die Ausschüsse der Gemeindevertretung oder die Verwaltung der Gemeinde Molfsee zu stellen.

(2) Der Jugendbeirat soll von der Gemeinde über alle wichtigen Angelegenheiten, die die Jugendlichen und Kinder betreffen, unterrichtet werden.

(3) Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin ist zu Ausschusssitzungen als Sachkundiger/Sachkundige zu allen Angelegenheiten, die die Jugendlichen betreffen, einzuladen und anzuhören.

(4) Der Jugendbeirat hat das Recht, mindestens einmal im Jahr vor der Gemeindevertretung einen Bericht zur Situation der Jugendlichen in der Gemeinde Molfsee abzugeben.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Jugendbeirat setzt sich aus bis zu 15 Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Molfsee (Mitglieder) zusammen.

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden unmittelbar aus der Mitte einer Versammlung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Molfsee gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen vom 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in der Gemeinde Molfsee wohnen.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen, die sich selbst oder durch Vorschlag zur Wahl stellen.

§ 4

Geschäftsgang

(1) Der Jugendbeirat tagt nach Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr. Schulferien sind sitzungsfrei. Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Der Jugendbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der Vorstand vertritt den Jugendbeirat nach außen.

(3) Der Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde unterstützt den Jugendbeirat bei der Geschäftsführung.

§ 5

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vollendet ein Mitglied in seiner Amtszeit das 18. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende des Wahlzeitraumes Mitglied des Jugendbeirates.

(3) Verlässt ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit den Jugendbeirat, wird kein neues Mitglied nachgewählt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung bzw. zum 01.04.2013 in Kraft.

Molfsee, den 05.10.2001 / 30.03.2005 / 18.03.2013

**GEMEINDE MOLFSEE
DER BÜRGERMEISTER**

gez. Dr. Kulczak / gez. Hoppe